

Studien zur humanistischen Jurisprudenz [Guido Kisch]

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **23 (1973)**

Heft 4

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ende fand, indem er das welfische Übergewicht in Sachsen anerkannte und Heinrich den Löwen an der Regierung beteiligte. Der Bruch zwischen den beiden 1176ff. und Heinrichs Sturz waren eine Folge der «masslosen Überspannung» von dessen Zielen und Methoden und der wachsenden Opposition der reichsunmittelbaren Bürgerschaft von Goslar wie der einheimischen Fürsten. Unter den folgenden Herrschern erlitt die königliche Position weitere Rückschläge, Goslar geriet als königlicher Aussenposten mehr und mehr in den welfischen Herrschaftsbereich, der Reichsvogt war zwar ein Goslarer, aber auch ein welfischer Dienstmann, was die Entwicklung der stadtrechtlichen Praxis verzögerte, ja die städtische Selbständigkeit vorübergehend gefährdete und unterbrach.

Im abschliessenden 5. Kapitel untersucht die Verfasserin das Ergebnis der Entwicklung zu Ende des 13. Jahrhunderts, Goslars Situation im politischen Spannungsfeld der entstehenden Landesherrschaften, im besonderen die «Bedeutung der Ritterschaft für die territoriale Wehr- und Amtsverfassung, die grossen Ritterfamilien im Goslarer Reichsgebiet (vgl. die dazu gebotenen Regesten), die Reichsvogteigeldlehen und die Landfriedensordnung am Harz», woraus eine zunehmende Orientierung auf die Politik des Landesherrn und parallel dazu ein zunehmender Entfremdungsprozess gegenüber dem Reich abzulesen sind.

Die äusserst sorgfältige und auf präziser Quellenkenntnis beruhende Arbeit von Sabine Wilke betrifft zwar ein für uns eher abgelegenes Reichsgebiet, erhält aber gerade dank dieser Sorgfalt für jeden Mediävisten paradigmatische Bedeutung.

Basel

Johann Karl Lindau

GUIDO KISCH, *Studien zur humanistischen Jurisprudenz*. Walter de Gruyter, Berlin-New York 1972. 308 S.

Guido Kisch gehört zu den besten Kennern der humanistischen Jurisprudenz. In zahlreichen Veröffentlichungen hat er zu einschlägigen Problemen Stellung bezogen und aus exaktem Quellenstudium der Forschung viel Neuland erschlossen. Ein dem vorliegenden Buch beigegebenes und von Wilhelm Güde zusammengestelltes «Verzeichnis der Schriften von Guido Kisch über Humanismus und Jurisprudenz» umfasst 81 Nummern, denen auch die Hinweise auf die Rezensionen beigegeben sind. Nicht aufgeführt sind verschiedene in dieser Zeitschrift erschienene Rezensionen, so jene in Bd. 10 (1960) S. 620f. und Bd. 12 (1962) S. 576 (nicht aufgeführt auch die Rezensionen in *Zs. für schweizer. Recht* Bd. 89, 1970, S. 437ff.).

Das anzuzeigende Buch umfasst drei Teile, einen mit erstmals veröffentlichten und einen mit neu bearbeiteten Abhandlungen sowie einen mit früher erschienenen Literaturanzeigen von elf Werken zum Thema.

Kisch fragt sich, ob der Humanismus auf die Jurisprudenz überhaupt einen Einfluss ausübte und in welchem Masse. Die Rechtshistoriker haben

sich diese Frage verschiedentlich gestellt. Die Antwort ist je nach dem Standort des Betrachters unterschiedlich ausgefallen. Kisch bejaht den Einfluss und urteilt über den Humanismus (S. 59): «Dieser geistigen Bewegung des 16. Jahrhunderts kommt für die Fortentwicklung des Rechts, der Rechtswissenschaft und der Rechtslehre, der Rechtsidee und ihrer Nutzbarmachung für die Rechtsanwendung bleibender Einfluss und Wert zu. Für das moderne Recht grundlegende Gedanken haben erst durch sie ihre neuzeitliche Prägung erhalten.» Der Verfasser bewertet mit gleichem Massstab die zwei Gedankenrichtungen der Juristen dieser Zeit: jener, die sich ganz Studium und Kritik der Quellen widmeten und jener, die sich mehr der Rechtsdogmatik und der praktischen Nutzbarkeit des Rechts in der zeitgenössischen Gesellschaft zuwandten. Er beurteilt auch das «juristische Plagiat» im 16. Jahrhundert milde (S. 64–104) und betrachtet es als die Förderung einer geistigen Entwicklung und der Kontinuität in der Geschichte der Geisteswissenschaften.

Ein im Wortlaut abgedrucktes und kommentiertes Gutachten des Juristenhumanisten Johannes Sichardus (1499–1552) von 1548 liefert nicht nur einen Beitrag zur Rechtsstellung der Juden in Württemberg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, sondern charakterisiert auch seinen Verfasser als integren und überlegenen Juristen. Wiederabgedruckt wird auch die Gedenkrede zum 400. Todestag des Bonifacius Amerbach, die wir in Jg. 12, S. 756, dieser Zeitschrift besprochen haben. Kisch sieht Amerbachs Bedeutung für die Geschichte der humanistischen Jurisprudenz in seinem Eintreten für das römische Recht und seine mittelalterlichen Interpreten und in der philosophischen Fundierung seiner juristischen Tätigkeit in Theorie und Praxis. Amerbachs juristische Gutachtentätigkeit, die örtlich weit über Basel hinausreichte, vermittelt davon ein treffliches Bild. Kisch zeigt hier, wie das Rechtsgutachten als Quelle der Rezeptionsgeschichte ausgewertet werden kann: nicht nur an den gedanklichen und materiell-juristischen Inhalt der Rechtsgutachten lässt sich die Einstellung zum römischen Recht und seine Bedeutung in der Rechtspraxis ermitteln, sondern auch aus der Form, namentlich aus der Sprache der Rechtsbelehrung. Zwei beige gedruckte Rechtsgutachten Amerbachs aus den Jahren 1540 und 1547 sind dafür ein Beispiel.

Wird im 16. Jahrhundert noch um das römische Recht gekämpft, ist es im folgenden Jahrhundert in voller Anwendung, wie der Aufsatz über den Haller Juristen Johann Samuel Stryk (1668–1715) und die Basler Juristenfakultät zeigt. Hübsch sind drei kleine Beiträge zur Geschichte humanistischer Juristen in Basel: *Cantiunculas* Erasmus-Bibel, *Cantiunculas* Rechtsgutachten und Briefe und Ulrich Zasius und Basel.

Ich habe bereits an anderer Stelle (*Zeitschr. f. schweiz. Recht* 89, 1970, S. 440) darauf hingewiesen, dass Kischs Untersuchungen die Forschungen zur Geschichte der Rezeption des römischen Rechts wesentlich fördern und zwar nach einer Richtung, welche die Rezeptionsforschung in der Schweiz m. E. vernachlässigte. Diese spürte vor allem der Infiltration oder Rezeption römi-

scher Rechtsinstitute nach. Dabei ergab sich, dass diese Institute häufig überhaupt nicht übernommen wurden, sondern lediglich römisch-rechtliche Termini oder die formelle Bezugnahme, die den blossen Anschein juristischer Bildung und Gelehrsamkeit bewirkte. Kischs wissenschaftsgeschichtlichen Untersuchungen eröffnen die direkte Einstellung zu mittelalterlichen Interpretationen des römischen Rechts, und die wissenschaftliche Durchdringung römischen Rechts in deutschen Ländern seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, vornehmlich in Basel, das Kisch als «die Hochburg des Humanismus» bezeichnet (S. 153), rückt hier in den Vordergrund.

Freiburg i. Ue.

Louis Carlen

HAJO HOLBORN, *Deutsche Geschichte in der Neuzeit*. Bd. 1: *Das Zeitalter der Reformation und des Absolutismus (bis 1790)*, Bd. 2: *Reform und Restauration, Liberalismus und Nationalismus (1790 bis 1871)*, Bd. 3: *Das Zeitalter des Imperialismus (1871 bis 1945)*. Übersetzt von ANNE-MARIE HOLBORN. München und Wien, R. Oldenbourg, 1970/71. XX/641, VIII/464, VIII, 663 S. (Übersetzung von *A History of Modern Germany*. New York, Knopf, 1959–1969.)

Gesamtdarstellungen der jüngeren deutschen Geschichte sind selten geworden. Handbücher, die die Fakten sichern, gibt es genug, und manches Sammelwerk spiegelt den Forschungsstand. Aber wo wäre die grosse zusammenfassende Schilderung, erzählend, ergründend und deutend in einem, Summe der gelehrten Studien eines weltkundigen Geistes, die sich dem Alterswerk Hajo Holborns an die Seite setzen liesse? Es ist eine einsame Leistung ohne Konkurrenz, vielleicht die letzte in ihrer Art.

Komposition und Methode markieren einen Endpunkt. Die drei Bände sind ein Spätprodukt klassischer deutscher Geschichtsschreibung. Der 1969 verstorbene Meinecke-Schüler, der emigrieren musste, Distanz gewann und doch von Heimat und Herkunft nicht loskam, zeigte sich oft und zeigt sich in diesem Werk, das sein Schaffen krönt, seinen Lehrern verpflichtet. Er hatte Abstand von ihren Methoden, durchschaute ihre Schwächen und zögerte nicht, sich im historisch-politischen Urteil mitunter drastisch von ihnen abzuheben. Trotzdem gehörte er in ihren Kreis: als Zeuge jener Generation deutscher Neuhistoriker, die – wie Herzfeld, wie Rothfels – die Erträge des von Umbrüchen geprägten Lebens, lernend noch im Alter, auf ihr geschichtliches Erkennen wirken lassen und gleichwohl den Grundkatalog methodologischer Normen, denen sie sich verbunden wissen, nicht preisgeben.

Hajo Holborn teilte die Skepsis dieser Generation gegen die retrospektive Sinngebung. Sein Werk ist praktisch, schlicht und unphilosophisch. Es beginnt mit einem Vorwort von wenigen Seiten, das allenfalls durchblicken lässt, welchen Ort in der historiographischen Tradition es anstrebt: ohne Zweifel einen Ort in der Nachfolge Rankes und Meineckes, eines kriti-